



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Vor Eröffnung des Reichstages.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vor Eröffnung des Reichstages.

Die große Woche der Wahlen ist vorüber, der Verfassungsentwurf des neuen Bundesstaates ist publicirt.

Die Wahlen erfolgten im Ganzen unter starker Betheiligung der Wähler. Schon 50% ist bei solcher Ausdehnung des Wahlrechts ein hoher Bruchtheil, die Ziffer stieg an vielen Orten auf 70%, ja hier und da bis über 90%. Auch bei dem Experiment der allgemeinen Wahl hat sich die gute Art unseres Volkes bewährt. Wo nicht die Verstimmung des letzten Jahres noch das Urtheil verwirrte, war bis in die untern Schichten die Ueberzeugung verbreitet, daß es jetzt gelte, Neugeordnetes gesetzlich zu befestigen, überall aber suchten die Wähler Männer, deren Charakter und Auftreten ihnen persönliches Vertrauen einflößte. Die Warmherzigkeit und Uneigennützigkeit der Wählenden war eine der erfreulichsten Erscheinungen des allgemeinen Wahlrechts, möge ein gnädiges Geschick uns diese politische Redlichkeit für alle Zukunft erhalten. Es waren diesmal in besonderer Weise Wahlen des gemüthlichen Vertrauens, denn vor dem Wahlaet war wenig bekannt, was dem Reichstag geboten werden würde, Hoffnung und Besorgniß hefteten sich an ungewisse Gerüchte. Es war günstig für die preussische Regierung, daß sie selbst und die Gesandtenconferenz auf eine demokratische Mehrheit rechnete, denn nur die Angst vor einem Reichstag, der den Fürsten alle Souveränitätsrechte abreißen würde, hat die particularistischen Forderungen zum Schweigen gebracht und die schnelle Vereinigung herbeigeführt.

Nun sind die Wahlen weit conservativer ausgefallen, als man nach dem ersten Entscheid größerer Städte anzunehmen geneigt war. Die Masse des Landvolks stimmte unter dem Einfluß der Schulzen und Landräthe, weil grade in den kleinen Kreisen die Stimmung des vorigen Jahres noch lebendig war und eine Agitation für locale Interessen vorläufig noch keinen Raum gewonnen. Nur unter der Arbeiterbevölkerung größerer Städte regten sich die Socialisten, der Reichstag wird wahrscheinlich einige dieser Gefellen zu ertragen haben.

Die Gesellschaft, welche in solcher Weise zusammengeladen wurde, ist so bunt zusammengesetzt als möglich: ein Prinz des königlichen Hauses von Preußen und neben ihm ein Repräsentant des polnischen Prätendentenhauses Fürst Czartoryski, dann der König der Börse, Freiherr v. Rothschild und (wahrscheinlich) der gegen alles Capital protestirende Advocat Schrapf, zahlreiche Herzöge, Grafen, nicht wenige Landräthe, dazwischen einige Bürgermeister, Juristen, Professoren neben alten Fraktionshäuptern des preussischen und anderer Landtage. Es fehlen dem Reichstag viele Namen, welche der Deutsche bei politischer Arbeit zu nennen gewöhnt ist, — noch ist die Wahl Twestens und v. Fordenbecks nicht ge-

sichert, — aber es wird eine glänzende Versammlung von Namen und Würden sein, und nicht an einem Mangel großer Titel würde es liegen, wenn ihre Thätigkeit hochgespannte Erwartungen nicht befriedigen sollte.

Noch ist kein sicheres Urtheil über das Verhältniß der Parteien möglich. Der Particularisten sind weniger geworden, als man wohl annahm, sie werden, wenn man alle Schattirungen derselben zusammenrechnet: Holsten, Saxonen, Polen, Welfen, großdeutsche Demokraten, kaum mehr als 60 Stimmen umfassen und schwerlich zu einmüthigem Handeln vereinigt werden. Die liberale Bundesstaatspartei wird in ihren verschiedenen Schattirungen schwerlich 100 Stimmen zählen; mehr als ein Drittel der Versammlung, nicht viel weniger als die Hälfte gehört preussischen Conservativen an und denen, welche zu ihnen halten werden. Es wird also eine große Majorität den besten Willen mitbringen, die Verfassung des neuen Bundesstaates auf Grund der Regierungsvorlage zu vereinbaren.

Selten ist ein politisches Actenstück von Hunderttausenden so eifrig durchforscht worden, als in diesen Tagen der Entwurf der Reichsverfassung. Vorsichtig halten die großen Zeitungen ihr Urtheil zurück, sie sprechen hoffnungsvoll von der Thätigkeit des Reichstages, welche das etwa Mangelhafte wohl noch bessern werde.

Es wird gut sein, wenn die Deutschen das Dargebotene unbefangen würdigen und sich dabei des Weges erinnern, auf dem es gewonnen wurde. Der Verfassungsentwurf ist eine großartige Concentration des deutschen Lebens bis zum Main in allen Verkehrsverhältnissen und in allen Machtfragen. Ein allgemeines Bürgerrecht, völlige Freiheit des Verkehrs im Innern und einheitlicher Schutz der realen Interessen im Auslande, ein Civilgesetzbuch, ein Zollsystem und Gleichheit der großen indirecten Steuern, einheitliche Oberleitung der Telegraphen, Posten, einheitliche Aufsicht über Eisenbahnen, Wasserstraßen und Häfen, eine Bundesmarine und ein Bundesheer, Einheit der höchsten politischen Geschäfte für dreißig Millionen Deutsche, dies alles, seit langen Jahrzehnten ersehnt und erstrebt und immer wieder durch Sonderinteressen und Eigensinn der Kleinen vereitelt, soll der deutschen Nation wie mit einem Schlage zu Theil werden. Wer uns vor einem Jahre gesagt hätte, daß solch unermesslicher Fortschritt in kurzen zwölf Monaten ins Leben treten könne, dem hätte wohl keiner von uns geglaubt.

Erster wird die Stimmung, wenn wir die Opfer betrachten, welche der Entwurf der freiheitlichen Entwicklung unserer Nation zumuthet, und die Seitenpfade, auf denen er von dem bisherigen Verfassungsleben ableitet. Die Verfassung des neuen Bundesstaats giebt dem Reichstag nur beschränkten Antheil an dem Recht der Gesetzgebung. Zwar für das Privatrecht und die Verkehrsinteressen ist diese Gabe dem Reichstage nicht beschränkt, wohl aber im Haushalt des Bundesstaats. In diesem Punkte trägt der Entwurf den Stempel

seines Ursprungs, als ein Compromiß zwischen einzelnen Persönlichkeiten. Er gewährt für Telegraphen und Posten dem Reichstage das Mitbewilligungsrecht in der Art, daß in jeder Legislaturperiode von je drei Jahren ein Etat vereinbart werden soll. Der Marineetat soll ebenfalls, aber anders, mit dem Reichstage vereinbart werden, wie? ist nicht gesagt. Der Etat des gesammten Bundesheeres ist der Competenz des Reichstages gänzlich und für immer entzogen,*) der Kostenbetrag ist nach der Kopfszahl des stehenden Heeres normirt. Als Einnahmequellen sind der Bundeskasse die Vereinszölle und großen Verbrauchsteuern zugewiesen, der Mehrbedarf soll den einzelnen Bundesstaaten aufgelegt werden, etwaige Ersparnisse bleiben in der Bundeskasse — wahrscheinlich ist die Absicht, dadurch einen Bundeschatz zu schaffen —, dem Reichstag werden nur die Berechnungen zur Einsicht vorgelegt.

Diese ungleichmäßige Beschränkung des Budgetrechts ist aber im Grunde nur Consequenz der gesammten Bundesverfassung, welche dem Reichstage eine nicht verantwortliche Autorität, das Bundespräsidium, in einem Beamten desselben, dem Bundeskanzler, gegenüberstellt. Der neue Bund ist, wie der frühere, eine Vereinigung souveräner Staaten, welche durch Vertrag auf einen Theil ihrer Rechte zu Gunsten des Ganzen und der Krone Preußens verzichtet haben, die Staaten senden Delegirte in einen Bundesrath und haben nach der Einwohnerzahl ihres Territoriums bei Abstimmungen eine normirte Stimmenzahl. Aus diesem Bundesrathe werden sieben ständige Commissionen gebildet für die Einzelinteressen, welche in die Competenz des Bundes fallen; mit diesen Commissionen besorgt der Bundeskanzler die Geschäfte, durch sie communicirt er mit den einzelnen Regierungen. Während aber die Commissionen des Bundesraths die ersten Ansätze zu einem Reichsministerium darstellen, ist andererseits das Plenum des Bundesraths als eine Art Staatenhaus auch ein Factor der Gesetzgebung. Unter der ungleichen Behandlung, welche die einzelnen Artikel des Verfassungsentwurfes erhalten haben, ist dieser Theil der Bundesverfassung als ein geistvoller Versuch, complicirte Interessen auszugleichen, besonders interessant. Grade das Unbestimmte und Unfertige darin ist vielleicht ein Vorzug, denn es liegt in den Commissionen des Bundesraths allerdings der Keim zu den wichtigsten Neubildungen, welche unter gewissen Eventualitäten den Schwerpunkt der Verwaltung aus einzelnen Ministerien Preußens in den Bundesrath legen könnten.

Dem Reichstage aber, welcher jetzt zusammentritt, wird eine weit andere Aufgabe gestellt: er soll den Regierungen bestätigen, daß jährlich mehr als sechzig Millionen Thaler für das Bundesheer von dem Bundespräsidium selbst, oder, wie in Sachsen, mit Genehmigung desselben, ohne jede parlamentarische Ver-

*) Die Annahme einiger Zeitungen, daß diese Entziehung nur auf zehn Jahre gelten solle, ist grundlos.

antwortlichkeit ausgegeben werden, und der Reichstag soll nicht weniger dadurch gegen das Grundgesetz jedes Verfassungslebens reagiren, daß er für Posten, Telegraphen und Marine sich das Budgetrecht aneignet, während ihm keinerlei verantwortliches Ministerium gegenübersteht. Es ist offenbar, daß bei diesem Punkt ein Gegensatz zwischen den Auffassungen des Ministeriums und denen der nationalen Partei herausbrechen wird.

Denn wenn der Reichstag den gegenwärtigen Verfassungsentwurf in den erwähnten Bestimmungen annimmt, so wird dadurch zugleich ein tiefer Riß gemacht in die preußische Verfassung, wie in die jedes andern deutschen Staates. Durch Einführung dieser Reichsverfassung wird der Competenz der Landtage nicht nur die gesammte Verkehrs-gesetzgebung, Civilrecht zc. entzogen, auch die ihnen ohnedies ungern eingeräumte Berechtigung, die Beziehungen des Staates zum Ausland in Erwägung zu ziehen; und was die Hauptsache ist, das Budgetrecht wird ihnen grade für die großen Institutionen genommen, welche die Auctorität des Staates gegenüber dem Auslande aufrecht erhalten. — Ihnen werden die wichtigsten Rechte genommen, dem Reichstag nur ein Theil derselben gegeben, und zwar unter Umständen, welche den Werth und die Ausübung des Budgetrechts fast illusorisch machen.

Ein politischer Grundsatz also, älter als alle modernen Staaten, ist in dem Verfassungsentwurfe nicht beachtet. Er lautet: Es ist keine Controle der Staatseinnahme und Ausgabe durch die Nation möglich, wenn nicht die höchsten Beamten des Staates der Nation verantwortlich sind. In dem neuen Reichstage aber vertritt ein Bundeskanzler die Krone Preußen, er fungirt als ihr Beamter, kein Ministerium steht neben oder über ihm. Ja es ist unter den gegenwärtigen Umständen auch nicht möglich, ein solches Reichsministerium zu schaffen. Es wäre Widersinn, wenn ein Theil der höchsten preußischen Beamten dem Reichstage, ein anderer Theil derselben dem preußischen Landtage für Politik und Thun verantwortlich sein sollte. Solche Zweitheilung der Verantwortlichkeit müßte aber bei einer weitem Ausbildung der Reichsverfassung in freiheitlichem Sinne unfehlbar eintreten, und sie würde die Unerträglichkeit, welche ein Reichstag und ein Landtag mit parallelen Competenzen haben, bei erster Gelegenheit fühlbar machen. Es ist allerdings wahr, dem preußischen Landtage sind die Minister zur Zeit nur *de jure* verantwortlich, nicht *de facto*, aber es ist nicht Schuld des preußischen Volkes, sondern der Regierung, daß sie der beschworenen Verfassung in diesem Punkte nicht gerecht geworden ist.

Wir dürfen annehmen, daß der neue Reichstag den Entwurf in einem gewissen großen Stil behandeln und in allen Nebenpunkten der Praxis überlassen wird, das heißt den Erfahrungen bei der Ausführung und den Modificationen, welche dadurch nöthig werden. Aber das Budgetrecht und die Stellung des

Reichstages zum preussischen Landtage wird jedem der durch das allgemeine Stimmrecht Erwählten die große Frage werden müssen. Auch die Conservativen vermögen schwerlich ganz im Sinne des Ministeriums Partei zu nehmen, denn für sie ist die im Hintergrund liegende Depression des Herrenhauses nicht weniger beängstigend, als für die nationale Partei die Verminderung in den Befugnissen des preussischen Landtags.

Wie die liberale Partei ihre Opposition gegen diesen Cardinalpunkt des Verfassungsentwurfes richten wird, wissen wir zur Zeit gar nicht. Es giebt aber auch für sie zwei verschiedene Methoden der Amendements, denn sie kann betonen, daß der Entwurf dem Reichstage zu wenig Befugnisse einräumt, und sie darf mit demselben Rechte behaupten, daß er ihm zu viele Rechte zuweist.

Bis jetzt geht der Zug der öffentlichen Meinung dahin, daß man die Competenz des Reichstages zu vergrößern suche und darnach ringen möge, ihm das Budgetrecht für die in seiner Competenz liegenden Interessen zu schaffen. Da aber das Budgetrecht ohne verantwortliches Ministerium ein Unding ist, so würde in diesem Fall die Opposition auch ein verantwortliches Reichsministerium fordern müssen, und da ein preussisches verantwortliches Reichsministerium neben einem verfassungsmäßig verantwortlichen Ministerium des preussischen Staates wieder ein Unding ist, so würde die Opposition consequent dahin arbeiten müssen, die gesammte Verwaltung und Gesetzgebung des preussischen Staates in den Reichstag hineinzuziehen. Daß dies vorläufig unmöglich ist, begreift jedermann, es wäre aber, auch wenn möglich, vielleicht weder Conservativen noch Liberalen bekehrungswerth.

Und diese ungeheuren Aenderungen müßte die nationale Partei in einem Reichstage betreiben, in welchem sie nicht die Majorität hat, und in welchem bei jedem Worte, das sie an dem vorgelegten Entwurf ändern will, der Bundeskanzler ihr entgegenhalten kann, daß die Vorlage nicht mehr den Charakter eines einfachen Regierungsentwurfes habe, sondern daß sie bereits Grundlage zahlreicher Staatsverträge geworden sei, und daß ein vereinigt Interesse aller Regierungen und geschlossene Verträge durch jede Aenderung alterirt werden.

Aber die preussisch Gesinnten, welche fest stehen auf der Idee und Kraft des preussischen Staates, dürfen auch behaupten, daß der neue Entwurf dem Reichstage zu große Competenz einräumt. Sie haben Ursache daran festzuhalten, daß nur der preussische Landtag, resp. die übrigen Landtage des norddeutschen Bundes, welchen verantwortliche Ministerien zur Seite stehen, das Budgetrecht besitzen und ausüben dürfen. Der Reichstag ist in Wahrheit nichts als eine Versammlung von Notabeln, welche Gutachten und Ansichten einer höchsten Instanz, dem Bundespräsidium, d. i. der Krone Preußen, insinuiren. Wenn der Reichstag dennoch ein Mitrecht an der Gesetzgebung in Verkehrsinteressen occupirt, so geht er schon damit thatsächlich über die Befugnisse hinaus,

welche staatsrechtlich einer Versammlung zustehen dürfen, der keine höchsten Staatsbeamten verantwortlich sind. Wohl aber dürfte die Nation und dürfen die Landtage der einzelnen Staaten für diese weiten Gebiete realer Verhältnisse, wo die Interessen der Bundesregierung und der Regierten fast niemals in gefährliche Differenz kommen, das Recht der Gesetzgebung vorläufig einer außerordentlichen Versammlung von Notabeln überlassen.

Das Recht dagegen, den Staatsäckel zu öffnen und zu schließen, müßte auch in dem neuen Bunde dem Landtage des großen Staates bleiben, dem die höchsten Beamten des Bundes als Staatsminister oder deren Beamte verantwortlich sind. Da aber nicht der preussische Landtag allein, sondern jeder Landtag jedes Bundesstaats seinen Antheil an dem Budgetrecht hat und eine Ausübung dieses Rechtes bei allen einzelnen Landtagen endlose Weitläufigkeit und Verwirrung schaffen würde, so würde dem Reichstag die Aufgabe zufallen, die eingeschobenen Artikel über die Bundesfinanzen und die dahin einschlagenden Bestimmungen anderer Artikel derart zu formuliren, daß, bis die Einsetzung eines verantwortlichen Reichsministeriums möglich und rathsam wird, dem preussischen Landtage das Budgetrecht über Einnahmen und Ausgaben des norddeutschen Bundes überwiesen und durch die Volksvertretungen der einzelnen Bundesstaaten mandirt werde. — In dem Interimisticum, das dadurch sürerst geschaffen wird, würden den Volksvertretern, welche vier Fünftheile der Bevölkerung des Bundesstaats repräsentiren, allerdings die Rechte anvertraut werden, welche jetzt den einzelnen Bruchtheilen der Totalsumme zustehen. Es wäre ein großes Vertrauen. Aber es würde dem preussischen Landtage nicht vorzugeweise deshalb werden, weil er dem größten Staatskörper angehört, sondern deshalb, weil er allein zu den Leitern des Bundes in einem Rechtsverhältniß steht, in welchem Pflichten, Rechte und Verantwortung gesetzlich festgestellt sind, wie nur zwischen Angehörigen, zwischen Ministern und Volksvertretern eines und desselben Staates möglich ist. — So bieten sich der nationalen Partei zwei Wege. Sie kann volles Budgetrecht für den Reichstag, oder Ueberweisung des gesammten Budgetrechts an den preussischen Landtag durchzusetzen suchen. Was sie auch wählen möge, sie wird harten Kampf gegen eine Majorität zu führen haben, welche gegenwärtig ministerieller ist als die Regierung, und gegen eine Regierung, welche die Uhr in der Hand die Stunde bestimmt, bis zu welcher alle Bedenken abgethan sein müssen.

Der erlauchte Reichstag vermag den Preußen und Deutschen das tägliche Brod des preussischen Landtags nicht zu ersetzen. Aber der große politische Gedanke, welcher in seiner Schöpfung, noch unfertig und vielleicht den Urhebern selbst zur Ueberraschung sichtbar wird, ist der eines deutschen Herrenhauses. Allerdings nicht nach der verlebten englischen Schablone.